

STATUTEN

des Vereins
“Internationale Gesellschaft für Funktionelle Elektrostimulation”
in Englisch:
“International Functional Electrical Stimulation Society”
Kurzform: “IFESS”

Generiert aus den Bylaws der INTERNATIONAL FUNCTIONAL ELECTRICAL STIMULATION
SOCIETY, INC.

Prepared by the Bylaws Committee:

Bob Jaeger, Tom Sinkjaer, and Peter Veltink

Modified by The Board of Directors, September 6, 1999

Modified by Paul Meadows, Hunter Peckham, Roger Nathan, July 8, 2005

Modified by Andy Hoffer, March 30, 2007

Modifications approved by Board of Directors, April 30, 2007

Angepasst durch die ‘Officers’ und das ‘Board of Directors’ der IFESS, 2018:

Thierry Keller, Simona Ferrante, Michael Friedrich Russold, Erika Geraldina Spaich, Ines
Bersch-Porada, Glen Davis, Milos Popovic, Christine Azevedo Coste, Ken Yoshida, Winfried
Mayr, Philip Troyk, Gad Alon, Dingguo Zhang

Angepasst durch Michael Friedrich Russold und Thierry Keller, 25. Juni 2019 und eingereicht
bei der Landespolizeidirektion Steiermark, 22. Juli 2019.

Angepasst durch Winfried Mayr und Thierry Keller, 2. Februar 2021 und eingereicht bei der
Landespolizeidirektion Steiermark, 3. Februar 2021.

Artikel I – NAME, SITZ

1.1. Name:

Der Verein führt den Namen “Internationale Gesellschaft für Funktionelle
Elektrostimulation”, in Englisch: “International Functional Electrical Stimulation Society, im
Weiteren kurz als „IFESS“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet.

1.2. Sitz:

Der Sitz der IFESS ist in Graz.

Die Adresse lautet:

Institut für Health Care Engineering mit Europaprüfstelle für Medizinprodukte

Technische Universität Graz

A-8010 Graz, Stremayrgasse 16

Austria

Artikel II - ZWECK

2.1. Zweck:

Der Zweck der IFESS, deren Tätigkeit nicht Gewinn orientiert ist, ist es, die Forschung, Anwendungen und das Verständnis der funktionellen Elektrostimulation (FES), wie es in der Medizin verwendet wird, durch Treffen, Tutorien, Veröffentlichungen und den Austausch von Informationen zu fördern.

2.2. Vision:

Eine Zukunft zu schaffen, in der elektrische Stimulationstechnologien die Lebensqualität des Menschen verbessern.

2.3. Mission:

The Mission der Internationalen Gesellschaft für Funktionelle Elektrostimulation ist es, das Bewusstsein, das Wissen und das Verständnis der Elektrostimulationstechnologien als auch deren Anwendungen zu fördern. Die Gesellschaft verbindet Forschung, Anwendung und das Gesundheitswesen zur Verbesserung der Lebensqualität durch Interessensvertretung, Bildung, Organisation internationaler wissenschaftlicher Treffen und der Ermöglichung von inter-professionellen Kooperationen.

Artikel III – IDEELLE MITTEL

Der Erlangung des Statutenzwecks dienen die folgenden Mittel:

- Abhalten von Treffen, Workshops und Konferenzen
- Anbieten von Tutorien in schriftlicher Form sowie auch durch Vorträge
- Veröffentlichungen und Austausch von Informationen die dem Verständnis der FES dienen

Artikel IV - MATERIELLE MITTEL

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendung durch öffentliche und private Förderer
- Erträge aus Treffen, Workshops, Konferenzen oder anderwärtigen vereinseigenen Unternehmungen
- Erträge durch Tutorien oder das Abhalten von Vorträgen
- Erträge durch Veröffentlichungen

Artikel V - ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedskategorien umfassen:

5.1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Offen für jede einzelne Person mit einem beruflichen Abschluss, welche in einem Forschungs-, Bildungs-, kommerziellen oder klinischen Umfeld arbeitet und direkt oder indirekt mit FES sich befasst.

5.2. Studenten Mitgliedschaft:

Offen für jede einzelne Person mit Vollzeit-Studentenstatus an einer anerkannten Hochschule. Eine Bescheinigung über diesen Vollzeitstudentenstatus muss jährlich eingereicht werden.

5.3. Institutionelle Mitglieder:

Dies sind gemeinnützige Fachvereinigungen oder Fachinstitutionen, die im Bereich des Vereinszwecks tätig oder daran interessiert sind, sich mit den Zwecken und Zielen der Gesellschaft identifizieren.

5.4. Lebenslanges Mitglied:

Eine besondere Kategorie der ordentlichen Mitgliedschaft, bei der das Mitglied einen erheblichen einmaligen Beitrag zahlt, der eine lebenslange Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft darstellt, und danach eine lebenslange Mitgliedschaft ohne zusätzliche Kosten erhält.

5.5. Ehrenmitglied:

Eine besondere Kategorie von Mitgliedern (ohne Stimmrecht, die von Gebühren befreit ist), die Einzelpersonen gewährt wird, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, die einen besonderen Beitrag zur Weiterentwicklung der FES geleistet haben, einschließlich Beiträge an die nicht-wissenschaftliche oder nicht-medizinische Sichtweise. Ehrenmitgliedschaften werden auf Empfehlung des Vorstandes und mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verliehen.

Artikel VI - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

6.1. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in der IFESS steht allen qualifizierten Einzelpersonen, Organisationen oder anderen an der Elektrostimulation interessierten Personen auf Antrag beim Sekretariat offen, und nachfolgender Bezahlung des Mitgliedsbeitrages an den Schatzmeister, wie nachfolgend beschrieben. Für die weitere Mitgliedschaft sind jährliche Jahresgebühren zu entrichten.

6.2. Lebenslanges Mitglied:

Ein Lebenslanges Mitglied zahlt das 10-fache des ordentlichen Jahresbeitrags, der eine lebenslange Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft darstellt und hat Anspruch auf lebenslange Mitgliedschaft ohne zusätzliche Kosten danach.

Artikel VII - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

7.1. Beendigung:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Widerruf.

7.2. Freiwilliger Austritt:

Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.

7.3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen den Ausschluss innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist der Generalversammlung vorzulegen, die dann über den Ausschluss endgültig beschließt. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

7.4. Widerruf:

Einem Mitglied, das den Jahresbeitrag für die Erneuerung der Mitgliedschaft nicht überweist, wird die Mitgliedschaft aberkannt, wenn die Zahlung nicht innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt wird.

7.5. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Artikel VII, Abschnitt III genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Artikel VIII – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.1. Die ordentliche und Studenten Mitgliedschaft berechtigt zum Stimmrecht bei allen Wahlen.

8.2. Die Lebenslange Mitgliedschaft berechtigt den Inhaber zum Stimmrecht bei allen Wahlen.

8.3. Jedes stimmberechtigte Mitglied (ordentliches oder lebenslängliches Mitglied) verfügt über eine (1) Stimme bei jeder Abstimmung oder Wahl, welche die Gesellschaft erfordert.

8.4. Ehren- und Institutionelle Mitgliedschaften haben keine Stimm- oder Wahlrechte.

8.5. Gesuche der Gesellschaft:

Die Statuten, die Gründungssatzung, das Protokoll der Generalversammlung, die Entscheidungsprotokolle des Vorstandes, sowie die Jahresabschlüsse sind für jede Kategorie von Mitgliedern auf schriftliche Anfrage an den Sekretär verfügbar, und wenn sie mehr als zehn (10) Seiten umfassen, gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr für die Vervielfältigung und Bearbeitung.

8.6. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge innerhalb der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

8.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ziel der Gesellschaft bestmöglich zu unterstützen und jegliche Aktivitäten, die das öffentliche Ansehen der Gesellschaft schädigen würden, zu unterlassen. Sie müssen die Geschäftsordnung und die aktuelle Entscheidung des Vorstands respektieren.

Artikel IX – ORGANE DER GESELLSCHAFT

9.1. Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (Artikel X, Artikel XI), der Vorstand (Artikel XII, Artikel XIII, Artikel XIV), die Rechnungsprüfer (Artikel XV), und das Schiedsgericht (Artikel XVI).

Artikel X – DIE GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

10.3. Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu in der Tagesordnung angekündigten Themen gefasst werden.

10.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

10.7. Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Forderung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt, ist die Generalversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Gesellschaft geändert werden oder die Gesellschaft ausgelöscht werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Gesellschaft, falls dieser verhindert ist der Vize-Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein anderes vom Präsidenten ernannten Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Artikel XI – AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.2. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag.
- 11.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 11.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 11.5. Aufnahme von ordentlichen, lebenslangen, studierenden und institutionellen Mitgliedern.
- 11.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 11.7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- 11.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- 11.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Artikel XII – DER VORSTAND

- 12.1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern: 4 Funktionäre (bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier) und 9 weitere Mitglieder denen spezielle Funktionen zugeordnet werden können.
- 12.2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds bzw. aus Konsequenzen des Artikel 12.9. das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 12.3. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines institutionellen Mitglieds einen bevollmächtigten Vertreter ohne Stimmrecht zu kooptieren, der in beratender Rolle den Vorstand unterstützt.
- 12.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jährlich werden 3 der 9 weiteren Vorstandsmitglieder zeitlich

abgestuft ersetzt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Funktionäre aber sind nur für maximal drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden für dieselbe Funktion wählbar.

12.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.

12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens eine Woche zuvor eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

12.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

12.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Präsidenten ernannten Vorstandsmitglied.

12.9. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Artikel 12.10) oder Rücktritt (Artikel 12.11).

12.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Artikel XIII – AUFGABEN DES VORSTANDS

13.1. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.

13.1.2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

13.1.3. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

13.1.4. Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.

13.1.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft.

13.1.6. Einrichtung und Weiterbeauftragung von Arbeitsgruppen.

13.2. Spezifische Funktionen des Vorstands, Funktionäre der IFESS:

13.2.1. Die Funktionäre der IFESS bestehen aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier, die jeweils ohne Entschädigung für eine Amtszeit von drei Jahren dienen. Keine Person darf mehr als drei aufeinanderfolgende Amtszeiten in der selben Funktion innehaben. Teilnahmeberechtigt sind nur ordentliche und lebenslängliche

Mitglieder. Normalerweise basieren die Amtszeiten auf drei Jahren und beginnen am 1. Januar des auf eine Wahl folgenden Jahres.

13.2.2. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands können durch den Vorstand mit einer spezifischen Funktion betraut werden, die der Weiterentwicklung der IFESS und dem Nutzen für die Gesellschaft dient (Artikel 12.1.). Der Vorstand definiert in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied die Funktionsbeschreibung, das Aufgabenprofil und die Berichtsform.

Artikel XIV – BESONDERE OBLIGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

14.1. Präsident:

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen und führt die anerkannten Funktionen des Amtes aus. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Sollte der Präsident verhindert sein übernimmt der Vize-präsident diese Aufgabe.

14.2. Vize-Präsident:

Der Vizepräsident führt den Vorsitz in Abwesenheit des Präsidenten und führt die festgelegten Funktionen des Amtes aus. Wird das Amt des Präsidenten frei, so wird der Vizepräsident für die verbleibende Amtszeit des Präsidenten automatisch Präsident. Sollte der Präsident verhindert sein übernimmt der Vize-Präsident die Vertretung des Vereins nach aussen.

14.3. Sekretär:

Der Sekretär teilt die Agenda, das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Vorstandssitzungen, dem Vorstand mit und führt die Protokolle aller Vorstandssitzungen, das Protokoll der jährlichen ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlungen der Gesellschaft. Der Sekretär bereitet Richtlinien und andere Dokumente vor, die vom Vorstand und der Generalversammlung benötigt und genehmigt werden. Der Sekretär bestimmt auch die Eignung für die Mitgliedschaft von qualifizierten Einzelpersonen, Organisationen oder anderen Einrichtungen, die sich für den Bereich der FES interessieren und sich um eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft bewerben.

14.4. Kassier:

Der Kassier muss genaue Aufzeichnungen über die Transaktionen der Gesellschaft führen und führen, einschließlich der Konten seiner Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Auszahlungen. Er oder sie hinterlegt alle Gelder und andere Wertsachen im Namen und auf Guthaben des Vereins in den vom Vorstand bestimmten Verwahrungsstellen. Er oder sie hat die vom Vorstand bestellten Mittel der Gesellschaft auszuzahlen, dem Präsidenten und dem Vorstand, wann immer sie dies wünschen, einen Bericht über alle seine Transaktionen als Schatzmeister und über die finanzielle Lage des Vereins an der Generalversammlung vorzulegen, und hat anderen Befugnisse und Aufgaben zu erfüllen, die vom Vorstand oder den Statuten festgelegt sind.

14.5. Beendigung der Pflichten eines Funktionärs:

Funktionäre üben ihre Funktion normalerweise über ihre volle Amtszeit aus. In Ausnahmefällen kann ein amtierender Funktionär mit einer Stimmenmehrheit der Generalversammlung aus seinem Amt entfernt werden. Jeder Funktionär hat nach Ablauf

seiner Amtszeit oder bei Beendigung der Tätigkeit aus einem anderen Grund die mit seinem Amt verbundenen Akten an den Rechtsnachfolger zu übermitteln.

14.6. Vakanzen in einer Funktion:

Eine freie Stelle in der Funktion des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Sekretärs oder des Schatzmeisters kann vorübergehend durch eine in einer Sitzung des Vorstands getroffene Ernennung besetzt werden. Eine so ernannte Person wird für den Rest des noch nicht abgelaufenen Jahres bis zur nächsten Generalversammlung dienen. Wenn die ernannte Person ratifiziert wird, wird er oder sie den Rest der Amtszeit von 3 Jahren ableisten.

Artikel XV – RECHNUNGSPRÜFER

15.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen ordentliche oder lebenslange Mitglieder der Gesellschaft und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Artikel 12.4, 12.9., 12.10. und 12.11. sinngemäß.

Artikel XVI - ARBEITSGRUPPEN

16.1. Arbeitsgruppen:

Ständige und Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind zulässig. Ihre Tätigkeit richtet sich nach Vorgaben von Funktionsträgern und des Vorstandes. Der Präsident erstellt eine schriftliche Vorgabe an die Arbeitsgruppe, die vom Vorstand genehmigt wird.

16.2. Ausschuss für Beziehungen zu Gesellschaften und Fachzeitschriften:

Der Ausschuss soll für die Erarbeitung von Empfehlungen in Bezug auf die Beziehungen zu anderen Gesellschaften und Verbänden verantwortlich sein und soll Veröffentlichungen in mit FES in relevanten Fachzeitschriften fördern.

16.3. Satzungsausschuss:

Der Satzungsausschuss soll die vorgeschlagenen Satzungsänderungen verwalten. Alle vorgeschlagenen Statutenänderungen werden dem Vorstand vorgelegt und zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung an diese weitergeleitet.

16.4. Entwicklungs- und langfristiger Planungsausschuss:

Das Komitee für die Entwicklung und langfristige Planung soll Fundraising-Aktivitäten von IFESS entwickeln und durchführen und strategische langfristige Visionen für IFESS vorschlagen.

16.5. Bildung, Fellows und Auszeichnungen Ausschuss:

Der Ausschuss für Bildung, Fellows und Auszeichnungen überwacht die Qualität der Fortbildungskurse, die bei jedem wissenschaftlichen IFESS-Meeting stattfinden, und gewährleistet deren Kontinuität. Er muss die Kontinuität der Unterlagen von Meeting zu Meeting gewährleisten; er empfiehlt dem Vorstand Personen, die für den Status eines "Fellows" nominiert werden könnten und entwickelt Kriterien für "Fellow"-Ernennungen; er wählt die Gewinner des Vodovnik Student Award aus und legt die Auswahlkriterien fest.

16.6. Wahlausschuss:

Der Wahlausschuss überwacht den Wahlprozess einschließlich der Nominierung, die Verteilung der Stimmzettel, die Auszählung der Stimmzettel und die Bestätigung der Korrektheit des Wahlprozesses.

16.7. Konferenzausschuss:

Die Ad-hoc-Mitglieder des Konferenzausschusses bestehen aus Vorsitzenden derzeitiger Konferenzen, Vorsitzenden vergangener Konferenzen und Vorsitzenden zukünftiger Konferenzen und erstatten dem Vorstand über ihre Sitzungstätigkeit Bericht, erarbeiten Erwartungen, Prioritäten und Ziele.

16.8. Ausschuss für Mitgliedschaft und Öffentlichkeitsarbeit:

Das Komitee für Mitglieder- und Öffentlichkeitsinformation soll Methoden entwickeln, um die Teilnahme an IFESS-Veranstaltungen und die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen und zu erweitern (einschließlich der Bereitstellung von Ausstellungen und Messeständen und der Teilnahme an Konferenzen von anderen Gesellschaften). Der Ausschuss entwickelt und pflegt öffentliche Informationen, verbreitet Informationen an Kunden und unterstützt und überwacht öffentliche Informationen im Internet und durch direkte Anfragen.

16.9. Ausführung der Ausschusstätigkeit:

Der Vorsitzende jedes Ausschusses wird mit Zustimmung des Vorstands vom Präsidenten für ein Jahr ernannt. Ein Vorsitzender, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers zur Amtsausübung im Amt. Ein Ausschussvorsitzender darf das Amt höchstens über vier aufeinanderfolgende Amtszeiten ausüben.

16.10. Sofern in diesen Statuten nicht anders bestimmt, besteht die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der IFESS. Soweit in den Statuten nichts anderes festgelegt, werden die Mitglieder der Ausschüsse von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden ernannt und vom Vorstand bestätigt. Die Amtszeit aller Mitglieder der Ausschüsse beträgt ein Jahr und kann verlängert werden.

16.11. Unterausschüsse der ständigen Ausschüsse können von den Ausschussvorsitzenden organisiert und geleitet werden.

16.12. Der Präsident kann andere Ausschüsse einsetzen, wenn dies für notwendig erachtet wird oder vom Vorstand beschlossen wird.

Artikel XVII – DAS SCHIEDSGERICHT

17.1. In allen aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitfragen entscheidet das Schiedsgericht.

17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus sechs ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Zusätzlich bestimmt der Vorstand zwei weitere Schiedsrichter. Das Schiedsgericht wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Artikel XVIII – AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

18.1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Die Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Gesellschaftsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgt. Alternativ kann die Übertragung auch an einen Wohltätigkeitsfonds oder eine gemeinnützige Vereinigung erfolgen.